

Weisung 202308004 vom 08.08.2023 – Umsetzung der Ausbildungsgarantie in „unterversorgten Regionen“ mittels außerbetrieblicher Berufsausbildung (BaE)

Laufende Nummer:	202308004
Geschäftszeichen:	AM51 – 6511.2 / 5390.1 / II-1232
Gültig ab:	08.08.2023
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Information
SGB III:	Weisung
Familienkasse:	nicht betroffen

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung“ (Weiterbildungsgesetz) wird im Kontext der „Ausbildungsgarantie“ die Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) ab 1. August 2024 als Rechtsanspruch ausgestaltet. Des Weiteren wird die Zielgruppe der förderberechtigten jungen Menschen erweitert auf junge Menschen, die in Regionen wohnen „mit einer erheblichen Unterversorgung“ an Ausbildungsplätzen. Diese Weisung regelt die Umsetzung sowie die Identifizierung dieser Regionen unter Einbeziehung der Sozialpartner.

1. Ausgangssituation

Mit dem Weiterbildungsgesetz wird zum 1. August 2024 die BaE nach § 76 SGB III modifiziert. Förderrechtlich erweitert sich der Kreis der förderberechtigten jungen Menschen. Dieser umfasst künftig solche,

- die hinreichende Bewerbungsbemühungen nachgewiesen haben,
- die Angebote der Berufsberatung wahrgenommen haben,
- bei denen, ungeachtet der Vermittlungsbemühungen der Agenturen für Arbeit (AA), die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nicht zu erwarten ist und

- die in einer Region wohnen, in der die AA eine erhebliche Unterversorgung an Ausbildungsplätzen festgestellt haben.

Die AA stellen im Benehmen mit den Jobcentern ihres Bezirkes gegebenenfalls das Vorliegen einer erheblichen Unterversorgung an Ausbildungsplätzen fest. Die Sozialpartner sind bei der Feststellung von den AA einzubinden.

2. Auftrag und Ziel

Mit der gesetzlichen Anpassung wird die BaE für „Marktbenachteiligte“ geöffnet. Im Folgenden werden die Prozesse für die Ermittlung von Regionen mit einer erheblichen Unterversorgung von Ausbildungsplätzen skizziert. Um die Umsetzung der angepassten Gesetzesgrundlage des § 76 SGB III bzw. § 16 Abs.1 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 76 SGB III zum Maßnahmebeginn am 1. August 2024 sicherzustellen, hat die Einbindung der Sozialpartner und die Identifikation von unterversorgten Regionen bis spätestens Ende November des jeweiligen Vorjahres in dezentraler Verantwortung zu erfolgen (Hinweis: ab dem 1. August 2024 tritt der geänderte § 16 Abs. 1 S. 4 SGB II in Kraft, der direkt auf eine entsprechende Anwendung des § 76 SGB III im Rechtskreis SGB II verweist). Die Entscheidung ist maßgeblich für den Einkaufsprozess bzw. den (zusätzlichen) Bedarf an BaE-Plätzen.

2.1 Gesetzgeberischer Rahmen

Bei einem quantitativen Überhang der gemeldeten Bewerberzahlen von mehr als zehn Prozent im Vergleich zu den bei der BA gemeldeten betrieblichen Ausbildungsstellen liegt laut Gesetzesbegründung eine erhebliche Unterversorgung in dieser Region vor, wodurch junge Menschen förderberechtigt werden. Die Formulierung in der Gesetzesbegründung setzt einen engen Rahmen, stellt aber gleichzeitig mit der Aussage „die Letztförderentscheidung trifft die lokale Arbeitsagentur beziehungsweise das Jobcenter“ klar, dass ein Ermessensspielraum zugunsten von Grenz- und Einzelfällen eröffnet ist, weil es sich bei den Indikatoren um ermessenslenkende Maßstäbe handelt.

Bei der Wahrnehmung ihrer dezentralen Umsetzungsverantwortung können die AA vom Indikator der Bewerber-Stellen-Relation für das Vorliegen einer erheblichen Unterversorgung begründet abweichen. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn ein Überhang von mehr als zehn Prozent Bewerberinnen und Bewerber zu den gemeldeten Ausbildungsstellen knapp über- oder unterschritten wird. Bei der Entscheidungsfindung können die lokalen AA weitere Indikatoren, wie z. B. die Zahl der im letzten September unversorgt gebliebenen Bewerberinnen und Bewerber, die Relation zwischen noch Suchenden und unbesetzten Stellen oder den Pendlersaldo, berücksichtigen. Ob und inwieweit in einer Region kein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot besteht, kann auch mit den ergänzenden

Indikatoren nicht abschließend bestimmt werden, sodass Bedarf für eine ganzheitliche Einschätzung der Situation vor Ort besteht.


2.2 Einbindung der Sozialpartner und Jobcenter

Die örtlichen Sozialpartner und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) mit ihrer Kenntnis des lokalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes sind aktiv in die Feststellung, ob in den betroffenen Regionen eine erhebliche Unterversorgung an Ausbildungsplätzen besteht, einzubeziehen. Die AA binden die Sozialpartner aus Gründen der besseren Administrierbarkeit über die örtlichen Verwaltungsausschüsse in ihrer Rolle als aktiver Akteur des örtlichen Arbeitsmarktes ein (vgl. Ziffer 4.2.3 „Empfehlungen des Verwaltungsrats zu den Aufgaben der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit“ vom 23. September 2022 – Anhang C5). Die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen sind insoweit „weiterer Akteur“ im Sinne der Gesetzesbegründung. Weitere Akteure wie Kammern und Länder (insbesondere über die entsprechenden Behörden in den Stadtstaaten) können, sofern nicht ohnehin Mitglieder des Verwaltungsausschusses, ebenfalls in die Beratung eingebunden werden. Hierüber verständigen sich die Geschäftsführungen der AA mit den Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse.

Durch die Einbindung der Sozialpartner soll eine ganzheitliche und – im Sinne eines einheitlichen Vorgehens – rechtskreisübergreifende Betrachtung der Situation am lokalen Ausbildungsmarkt erfolgen. Da die Jobcenter über den Verweis in § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II ebenfalls außerbetriebliche Berufsausbildungen fördern können, soll zur Frage der erheblichen Unterversorgung Kontakt mit dem oder den jeweils örtlich zuständigen Jobcentern aufgenommen werden. Auch im Sinne der rechtskreisübergreifenden Betreuung der Kundengruppe der jungen Menschen unter 25 Jahren. Um den Planungs- und Bestellprozess im Rahmen des Vergabeverfahrens sicherzustellen, soll die dezentrale Entscheidung zur Identifikation einer „unterversorgten Region“ bis spätestens Ende November eines jeden Jahres (erstmalig Ende November 2023) getroffen sein.

2.3 Identifizierung von unterversorgten Regionen

Der Leitindikator zur Identifikation einer regionalen Unterversorgung an Ausbildungsplätzen ist die Bewerber-Stellen-Relation. Eine Unterversorgung liegt laut Gesetzesbegründung vor, wenn rechnerisch auf 100 gemeldete betriebliche Berufsausbildungsstellen mehr als 110 gemeldete Bewerberinnen und Bewerber kommen. Wenn dieser Überhang von mehr als zehn Prozent Bewerberinnen und Bewerber zu den gemeldeten Ausbildungsstellen knapp über- oder unterschritten wird, können bei der Bewertung weitere Indikatoren hinzugezogen werden. Dazu hat die BA zusammen mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung



(IAB) einen „Vorschlag zur Identifikation einer regionalen Unterversorgung an Ausbildungsplätzen“ erarbeitet. Dieser wird in der jeweils gültigen Fassung im Intranet veröffentlicht und enthält weitere Indikatoren, die zusätzlich auf Agenturebene bei der differenzierten Bewertung der Disparitäten und Handlungsbedarfe im lokalen Ausbildungsmarkt betrachtet werden können. Gemessen werden die Indikatoren auf der Ebene der Arbeitsagenturbezirke.

Die Indikatoren

- (1) Bewerber-Stellen-Relation (entspricht dem Indikator der Gesetzesbegründung zur Identifizierung unterversorgter Regionen),
- (2) Betriebliches Ausbildungsangebot je Schulabgänger und
- (3) Noch-Suchende-unbesetzte-Stellen-Relation

dienen der Darstellung der regionalen Unterschiede der Angebots- und Nachfragesituation auf dem Ausbildungsstellenmarkt im engeren Sinne.

Die Indikatoren

- (4) Spezifische Arbeitslosenquote von Jugendlichen ohne Abschluss
- (5) Gewichteter Pendlersaldo der Auszubildenden

sind als übergeordnete Indikatoren zu verstehen, um die regionalen Disparitäten auf dem Ausbildungsstellenmarkt um diese relevanten Aspekte zu ergänzen.

Die Betrachtung der Indikatoren kann durch qualitative Aspekte des Ausbildungsmarktes, ergänzt werden z. B. das berufsfachliche oder qualifikatorische Mismatch in einer Region. Im Rahmen der Ausgestaltung der Ausbildungsgarantie sollen die Indikatoren (2) bis (5) die Verantwortlichen vor Ort bei der Entscheidungsfindung unterstützen, ob ihre Regionen (hier Agenturbezirke) eine „erhebliche Unterversorgung“ an Ausbildungsplätzen aufweisen, wenn der Indikator (1) alleine kein zweifelsfreies Urteil erlaubt. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die Bewerber-Stellen-Relation den Wert von 100:110 leicht unter- bzw. überschreitet. So kann ein relativ umfassendes Bild von den regionalen Ausbildungschancen für junge Menschen in der Region und den erreichbaren Nachbarregionen gezeichnet werden. Die Indikatoren zeigen kein eindeutiges Bild, ob und inwieweit in einer Region kein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot besteht, sodass Bedarf für eine ganzheitliche Einschätzung der Situation vor Ort besteht.

Die Relation zwischen Bewerber- und Stellenangebot wird jährlich zum Ende eines Berichtsjahres festgestellt und für die Bewertung des Überhangs herangezogen. Die Statistik

der BA stellt für die anstehenden Beratungen und Entscheidungsfindungen die in der Anlage enthaltenen Daten des letzten abgeschlossenen Berichtsjahres zur Verfügung. Künftig stehen die notwendigen regionalen Daten für die Beratung in den Verwaltungsausschüssen dann regelmäßig Anfang November eines Jahres im Internetangebot der Statistik zur Verfügung.

Beim Planungs- und Einkaufsprozess der BaE sind weitere Aspekte zu berücksichtigen:

- Angebot an und Nachfrage nach schulischen Ausbildungen in der Region.
- Die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes bei der Auswahl der Angebote an außerbetrieblichen Berufsausbildungen (in der Regel integrative BaE).
- Bestehende Programme und Förderangebote der Länder (z. B. Sonderprogramm Berlin), die gegebenenfalls die Unterversorgung kompensieren.

3. Einzelaufträge

Regionaldirektionen

- Unterstützen die AA und Jobcenter bei der Identifizierung von unterversorgten Regionen und beim Einkaufsprozess im Rahmen der BaE in ihrem Bezirk und stellen das unter Nr. 2 beschriebene Verfahren sicher.
- Informieren die länderspezifischen Ausbildungsmarktgremien in geeigneter Form über den Prozess.
- Melden Ende November eines Jahres an die Zentrale, bei welchen Agenturbezirken oder welche Jobcentern eine Unterversorgung vorliegt.

Agenturen für Arbeit

- Beraten mit den Verwaltungsausschüssen bis spätestens Ende November des jeweiligen Jahres darüber, ob in ihrem Agenturbezirk eine erhebliche Unterversorgung an Ausbildungsplätzen vorliegt.
- Stellen den Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse die für eine fundierte Befassung relevanten Daten und Unterlagen zur Verfügung.
- Berücksichtigen beim Planungs- und Einkaufsprozess der BaE die gesetzgeberischen Modifikationen und die Flexibilität der Vertragsgestaltung (Aufstockungsmöglichkeiten).

- Stimmen sich mit den Jobcentern in ihrem Agenturbezirk bei der Umsetzung der BaE im Rahmen der „Ausbildungsgarantie“ ab.
- Melden bis spätestens Ende November des jeweiligen Jahres an die RD, ob in ihrem Agenturbezirk gesamt oder für einzelne Jobcenter eine Unterversorgung vorliegt.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift